

Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Frau
Hanna Poddig
Ludwigstraße 11
35447 Reiðkirchen

Seite 1 von 3

26.08.2013

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA13.27.02.01-027/13

Herr Breuer,

Telefon 02233-52-2122

Telefax 02233-52-2009

ZA13.W.Recht-Erft-
Kreis@polizei.nrw.de

**Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz - VersG)**

Ihre Anzeige für eine öffentliche Versammlung vom 26.08.2013

Sehr geehrte Frau Poddig,

Bezug nehmend auf ihre Versammlungsanmeldung vom 26.08.2013
ergeht folgende Verfügung:

- 1. Die von Ihnen angemeldete Versammlung mit dem Motto „Ja zur heimischen Kohle“ auf dem südlichen Teil der Obstwiese in Kerpen-Manheim kann an dem von Ihnen gewünschten Versammlungsort nicht bestätigt werden.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.**

Gründe:

I.

Mit Ihrem Schreiben, welches per Fax am 26.08.2013 bei meiner Behörde eingegangen ist, meldeten Sie die Versammlung „Ja zur heimischen Kohle“, beginnend ab dem 26.08.2013 an. Diese sollte auf der Obstwiese in Kerpen-Manheim stattfinden, auf der sich die Versammlung des Veranstalters „Klimacamp“ derzeit befindet. Sie teilten mit, dass die Versammlung „Klimacamp“ den Versammlungsort nur noch auf den nördlichen Teil der Obstwiese beschränkt. Dabei beriefen Sie sich auf die Internetseite <http://de.indymedia.org/2013/08/347919.shtml>. Daher möchten Sie den südlichen Teil der Örtlichkeit „Streuobstwiese“ in Anspruch nehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Philipp-Schneider-Str. 8 -10
50171 Kerpen

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/rhein-erft-kreis

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:
DE34300500000000 096560
BIC WELADED3

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bushaltestelle: Philipp-
Schneider-Straße
Buslinien 920, 922, 966

II.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil der gesamte Teil dieser Fläche in Kerpen-Manheim bereits den Teilnehmern der Versammlung „Klima-Camp“ bbestätigt worden ist.

Eine verbindliche Mitteilung des Veranstalters, dass ein Teil des Versammlungsortes von der Versammlung „Klimacamp“ nicht mehr in Anspruch genommen wird, liegt hier nicht vor. Das der von Ihnen genannte Internetartikel den Veranstaltern und Verantwortlichen der Versammlung „Klimacamp“ tatsächlich zuzurechnen sei, ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt die Internetseite Indymedia ein Kollektiv hunderter unabhängiger MedienaktivistInnen, die auf der ganzen Welt für Indymedia berichten, dar, vgl. <http://de.indymedia.org/static/faq.shtml>. Die Benachrichtigung auf der Internetseite ist daher gerade nicht der bereits bestätigten Versammlung zuzuweisen, weil unabhängige Medienaktivisten für die Internetseite tätig werden, nicht aber die Veranstalter der Versammlung. Auch selbst wenn der Artikel den Veranstaltern des Klima-Camps zuzurechnen wäre, ist es mir nicht möglich, ohne förmliche Mitteilung derselben, Ihnen einen Teil des genehmigten Versammlungsortes zuzubilligen, weil ich damit der genehmigten Versammlung den ebenfalls genehmigten Ort verwehren würde.

Soweit die von Ihnen beabsichtigte Versammlung an einem anderen Ort weiterhin in Betracht gezogen wird, gebe ich Ihnen Gelegenheit, dies im Rahmen eines Kooperationsgespräches mit meiner Behörde kurzfristig zu vereinbaren.

Aufgrund Ihrer kurzfristigen Anmeldung, war eine kooperative Abstimmung mit Ihnen nicht mehr möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch **I**hrer Versammlung der notwendige Raum zur Verfügung gestellt werden soll, sofern der tatsächliche und rechtliche Rahmen mir dies ermöglicht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für Untersagung der Durchführung an dem von Ihnen gewählten Ort wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 (BGBl. S. 17 ff.) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Sinn und Zweck des Untersagung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden.

Nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung durch ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel, kann dies erreicht werden. Anderenfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Verfügung verhindert werden sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG-FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt, wird Ihnen deren Verschulden zugerechnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ottersbach', with a long horizontal flourish extending to the right.

Manfred Ottersbach
Kreisverwaltungsdirektor